

Feuerwehrsatzung

7.02

der Stadt Essen

vom 31. Januar 2012

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**

STADT
ESSEN

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2012 aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f) und i) und des § 77 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV.NRW.2023) sowie des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (SGV.NRW.213) und des § 2 Abs. 3 S. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (SGV.NRW.2011) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Essen betreibt eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr nimmt die Aufgaben nach dem FSHG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.
- (3) In erster Linie besteht ihre Aufgabe darin, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
- (4) Die Feuerwehr führt in Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, Brandschauen durch.
Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen oder baurechtlichen Bestimmungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften.
Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 1 aufgeführten Objekte nach pflichtgemäßem Ermessen in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Feuerwehr stellt auf Antrag, auf behördliche Anordnung oder aufgrund bauordnungs-rechtlicher Vorschriften Brandsicherheitswachen.
- (6) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Leistungen erbringen.
Ein Rechtsanspruch auf entsprechende Leistungen besteht nicht.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 3 sind unentgeltlich, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Stadt Essen kann Ersatz der ihr durch Einsätze entstandenen Kosten verlangen
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Zur Zahlung des Kostenersatzes sind die in Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Essen die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

- (5) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem als Anlage 2 anliegenden Kostentarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit).

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet.

Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 2 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.

Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

- (6) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird durch Bescheid festgesetzt. Der Betrag wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (7) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Gebühren

Gebührenpflichtig sind

1. die Leistungen nach § 1 Abs. 4
 - a) zur Durchführung der Brandschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie der erforderlichen Wegezeiten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) erforderliche Nachbesichtigungen (Brandnachschau)sowie
2. im Rahmen der Zusammenarbeit der Brandschutzdienststelle (§ 5 FSHG) mit den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 16 Abs. 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung
 - a) die Abgabe einer Stellungnahme,
 - b) die Aufstellung eines Brandschutzkonzepteseinschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie etwaiger Wegezeiten.

- (2) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach dem Umfang des notwendigen Personal- und Sachaufwands bemessen.

Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem als Anlage 2 anliegenden Kostentarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Für jede angefangene Viertelstunde der Amtshandlung wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

- (3) Gebührenschuldner ist
1. bei den Leistungen nach Abs. 1 Nummer 1 der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts
 2. bei den Leistungen nach Abs. 1 Nummer 2, wer die Amtshandlung zurechenbar verursacht oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Sie wird durch Bescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (5) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.
- (6) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Privatrechtliche Entgelte

- Über sonstige Leistungen können privatrechtliche Verträge abgeschlossen werden, insbesondere für die Durchführung einer Objektbesichtigung

- Erstellung einer schriftlichen Stellungnahme
 - Beratung in sonstigen brandschutztechnischen Angelegenheiten
 - Gestellung einer Brandsicherheitswache
 - Wartung von Hydranten.
- (2) Die Höhe der Entgelte für sonstige Leistungen bestimmt sich nach dem als Anlage 2 anliegenden Kostentarif in der jeweils gültigen Fassung, der Bestandteil dieser Satzung ist.
Für jede angefangene Viertelstunde der Amtshandlung wird ein Viertel des in dem Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.
- (3) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Zur Zahlung des Entgelts ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder in Anspruch nimmt.
- (5) Der Entgeltanspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr.
Der Betrag wird mit der Bekanntgabe der Rechnung fällig, wenn darin nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (6) Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 5 Sonder- bzw. Zusatzleistungen

Sonder- bzw. Zusatzleistungen, die über die im Kostentarif aufgeführten Leistungen hinausgehen, werden im Einzelfall ermittelt und gesondert in Rechnung gestellt. Leistungen, die nicht im beiliegenden Kostentarif enthalten sind, werden im Einzelfall ermittelt und entsprechend den tatsächlichen Auslagen, Aufwendungen und Kosten abgerechnet.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 7 Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Essen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.
- (2) Als Ersatz des Verdienstauffalls wird ein Regelstundensatz in Höhe von 19 EUR gezahlt.
- (3) Auf Antrag kann anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale gezahlt werden. Diese wird im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Der Stundensatz beträgt jedoch höchstens 32 EUR.
- (4) Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln, sofern sie die allgemeingültige Arbeitszeit übersteigt.
- (5) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (6) Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstauffall besteht nicht, wenn ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 26.09.2008 außer Kraft.

Aufstellung der Objekte für die Durchführung von Brandschauen

Kennziffer	Objekte
	Pflege- und Betreuungsobjekte
1	Krankenhäuser
2	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
3	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
4	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
5	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
6	Kindergärten, -tagesstätten, -horte, -heime; Entbindungs-, Säuglingsheime
	Übernachtungsobjekte
7	Beherbergungsbetrieb nach Sonderbauverordnung NRW (SBauVO) - Teil 2
8	Obdachlosenunterkünfte
9	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
10	Campingplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO NRW)
	Versammlungsobjekte
11	Versammlungsstätten nach SBauVO - Teil 1
	Unterrichtsobjekte
12	Schulen nach der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulBauR NRW)
13	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die SchulBauR nicht gilt
14	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die SchulBauR nicht gilt, in sonst anders genutzten Gebäuden
15	Unterrichtsräume wie vor; jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	Hochhausobjekte
16	Hochhäuser nach SBauVO - Teil 4
17	Hohe Häuser knapp unterhalb der Hochhausgrenze (7 und 8geschossig)
	Verkaufsstätten
18	Verkaufsstätten nach SBauVO - Teil 3
19	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
20	Verkaufsstätten mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche
21	Verkaufsstätten wie vor; jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- 22 Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 qm Geschossfläche
- 23 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

Ausstellungsobjekte

- 24 Museen
- 25 Messe- Ausstellungsgebäude

Garagen

- 26 Großgaragen nach SBauVO - Teil 5
- 27 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 200 qm

Gewerbeobjekte

- 28 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 29 Betriebe wie vor; jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
- 30 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
- 31 Betriebe wie vor; jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 32 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Chemikaliengesetz (ChemG), Sprengstoffgesetz (SprengG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt wurden
- 33 Betriebe wie vor; jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 34 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß BetrSichV/ChemG/SprengG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt wurden
- 35 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
- 36 Gebäude wie vor; jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 37 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
- 38 Gebäude wie vor; jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 39 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
- 40 Hochregallager (> 9m Lagerhöhe)

Sonderobjekte

- 41 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 42 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 qm
- 43 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 44 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 45 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

- 46 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 47 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 48 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 49 Flächen für Feuerwehr/Feuerwehrezufahrten, § 5 BauO NRW Zugänge und Zufahrten auf Grundstücken
- 50 Landes- und Bundesobjekte (soweit nicht schon nach den anderen Gruppen brandschaupflichtig)

Ist ein in der Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Kostentarif zur Feuerwehrsatzung

Tarifstelle	Einheit	Kostentarif	
		- Kostenersatz -	- Gebühr/Entgelt -
		EUR	EUR
1. Personaleinsatz			
1.1 je Feuerwehrkraft (Alarmdienst)	Stunde	34,00	34,00
1.2 je Feuerwehrkraft (Vorbeugender Brandschutz)	Stunde	60,00	60,00
2. Fahrzeugeinsatz			
2.1 Fahrzeuggruppe I: Feuerlöschboot, Rüstwagen 2, Wechselaufbaufahrzeuge	Stunde	284,00	288,00
2.2 Fahrzeuggruppe II: Drehleitern, Einsatzleitwagen 2	Stunde	180,00	184,00
2.3 Fahrzeuggruppe III: Kranwagen, Tanklöschfahrzeuge	Stunde	84,00	88,00
2.4 Fahrzeuggruppe IV: Löschfahrzeuge, Werkstattwagen	Stunde	72,00	76,00
2.5 Fahrzeuggruppe V: Gerätewagen, Mannschaftstransportwagen, Rettungslöschboote, Rüstwagen 1	Stunde	32,00	34,00
2.6 Fahrzeuggruppe VI: Dienstwagen, Einsatzleitwagen 1	Stunde	24,00	26,00
2.7 Fahrzeuggruppe VII: Anhänger u. Sonstiges	Stunde	20,00	22,00
3. Geräteinsatz			
3.1 Tragkraftspritze	Einsatz	48,00	50,00
3.2 Elektrotauchpumpe	Einsatz	34,00	36,00
3.3 Flüssigkeitssauger	Einsatz	38,00	40,00
3.4 Motorsäge	Einsatz	38,00	40,00
3.5 Stromaggregat	Einsatz	44,00	50,00
4. Verbrauch von Lösch- und Ölbindemitteln und sonstigem Material	Einsatz	Selbstkostenpreis zuzüglich Beschaffungs- und Entsorgungskosten	

Tarifstelle	Einheit je	Kostentarif	
		- Kostenersatz - EUR	- Gebühr/Entgelt - EUR
5. Nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung bzw. Weiterleitung einer Brandmeldung ohne eine für den Einsatz erforderliche Prüfung			
5.1 Gebäude ohne Besonderheiten	Stunde	904,00	-
5.2 Heim, Schule u.ä.	Stunde	1.272,00	-
5.3 Krankenhaus, Kaufhaus u.ä.	Stunde	1.888,00	-
5.4 Schwimmbad u.ä.	Stunde	2.110,00	-
6. Gestellung von Brandsicherheitswachen			
6.1 je Feuerwehrcraft	Stunde	-	28,00
6.2 An- und Abfahrt je Feuerwehrcraft	Stunde	-	28,00
Neben diesen Tarifen wird – sofern zutreffend – zusätzlich ein Entgelt nach Ziffer 2 berechnet.			
7. Prüfung und Instandsetzung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen			
7.1 Prüfung und Wartung von Hydranten			
7.1.1 Überflurhydrant	Stück	-	105,00
7.1.2 Unterflurhydrant	Stück	-	53,00
7.1.3 Messung der Löschwassermenge eines Hydranten	Stück	-	114,00
7.1.4 Abnahme eines Überflurhydranten	Stück	-	114,00
7.1.5 Sonstige Leistungen je Kraft	Stunde	-	44,00
Zur Position 7.1.5 werden – sofern zutreffend – zusätzlich die notwendigen Verbrauchsmittel und Materialien in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird – sofern zutreffend – ein Entgelt nach Ziffer 2 berechnet.	Einsatz	Selbstkostenpreis zuzüglich Beschaffungs- und Entsorgungskosten	

Tarifstelle	Einheit je	Kostentarif	
		- Kostenersatz - EUR	- Gebühr/Entgelt - EUR
7.2 Prüfung und Wartung von Atemschutz- und Beatmungsgeräten			
7.2.1 Atemschutzmaske	Stück	-	28,00
7.2.2 Füllen einer Geräteflasche	Stück	-	28,00
7.2.3 Sauerstoffschutzgerät	Stück	-	110,00
7.2.4 Pressluftatmer	Stück	-	55,00
7.2.5 Lungenautomat	Stück	-	28,00
8. Brandmeldeanlagen			
8.1 Abnahme von Brandmeldeanlagen			
8.1.1 Abnahme/Folgeabnahme	einmalig	-	350,00
8.1.2 Abgebrochene Abnahme/Nachabnahme (sofern vom Betreiber zu vertreten)	einmalig	-	188,00
8.2 Funktionsprüfung der Übertragungssysteme je Hauptmelder (vierteljährlich)	Jahr	-	232,00
8.3 Sonstige Leistungen je Kraft	Stunde	-	54,00
Zur Position 8.3 werden – sofern zutreffend – zusätzlich die notwendigen Verbrauchsmittel und Materialien in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird – sofern zutreffend – ein Entgelt nach Ziffer 2 berechnet.	Einsatz	Selbstkostenpreis zuzüglich Beschaffungs- und Entsorgungskosten	
9. Leistungen als Prüfstelle für Atemschutz- und Tauchgeräte für Feuerwehren			
9.1 Zulassung Atemschutzmaske - Vollmaske -			
9.1.1 - ohne niedrige Temperatur	Stück	-	1.600,00
9.1.2 - mit niedriger Temperatur	Stück	-	2.075,00
9.2 Zulassung Tauchmaske	Stück	-	2.015,00

Tarifstelle	Einheit je	Kostentarif	
		- Kostenersatz - EUR	- Gebühr/Entgelt - EUR
9.3 Zulassung Pressluftatmer			
9.3.1 - ohne niedrige Temperatur	Stück	-	1.408,00
9.3.2 - mit niedriger Temperatur	Stück	-	1.908,00
9.4 Zulassung Sauerstoffschutzgerät			
9.4.1 - ohne niedrige Temperatur	Stück	-	1.736,00
9.4.2 - mit niedriger Temperatur	Stück	-	2.588,00
9.5 Zulassung Chemikalienschutzanzug	Stück		
9.5.1 - ohne niedrige Temperatur	Stück	-	1.689,00
9.5.2 - mit niedriger Temperatur	Stück	-	2.430,00
9.6 Zulassung Tauchgerät	Stück	-	3.109,00
9.7 Zulassung Lungenautomat	Stück		
9.7.1 - ohne niedrige Temperatur	Stück	-	1.600,00
9.7.2 - mit niedriger Temperatur	Stück	-	2.075,00
Bei der Bearbeitung von Änderungsanträgen werden 70 v.H. der unter Tarifstelle 9 aufgeführten Beträge in Rechnung gestellt.			
9.8 Sonstige Leistungen je Kraft	Stunde	-	52,00

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 10. Februar 2012, Seite 37 (Neufassung und Kostentarif der Feuerwehr)